

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1.1 Motivation	4
1.2 Zielsetzung	5
1.3 Prüfungsvorgang	5
2 Grundlagen und Theorie	6
2.1 Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung	6
2.1.1 Anwendungsbereich	7
2.1.2 Grundstrafatbestand – objektiver Tatbestand.....	8
2.1.2 Qualifikation.....	12
2.1.2 Subjektiver Tatbestand	15
2.2 Die strafbefreiende Steuerhinterziehung	17
2.2.1 Allgemeines	18
2.2.2 Anwendungsbereich	20
2.2.3 Positive Wirksamkeitsvoraussetzungen.....	20
2.2.4 Negative Wirksamkeitsvoraussetzungen	25
2.2.5 Sonderfall des §371 Abs. 2a AO	28
2.2.6 Absehen von der Verfolgung nach §398a AO	29
2.2.7 Telos der Norm	30
2.3. Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift	33
2.3.1 Vorlagebeschluss des AG Saarbrücken.....	33
2.3.2 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG	33
2.3.3 Nemo-tenetur-Grundsatz	35
2.3.4 Eigene Einschätzung.....	36
2.4. Unionsrechtliche Aspekte	38
2.4.1 Grundsatz: Steuerhoheit der Mitgliedstaaten	38
2.4.2 Pflicht zur Betrugsbekämpfung aus Art. 325 AEUV	39
2.4.3 Die DAC 6-Richtlinie.....	42
2.4.4 Zwischenergebnis	43
3 Verhinderung von Steuerhinterziehung- Implementierung eines TCMS	44
3.1 Prüfungsgang	44
3.2 Das innerbetriebliche Kontrollsystem (TCMS)	44
3.2.1 Grundlagen der Errichtung	44

Die Quelle: <https://studibucht.de/>

3.2.2	Compliance- Ziele[91].....	45
3.2.3	Compliance- Risiken[94].....	45
3.2.4	Compliance Programm[95].....	46
3.2.5	Compliance-Organisation und Kommunikation[96]	46
3.2.6	Compliance-Überwachung und Verbesserung[97].....	47
4	Fazit.....	47

Studibucht

Die Quelle: <https://studibucht.de/>

Einleitung

Seit der letzten Reform der Rechtsordnung im Jahr 2015 ist die Zahl der Selbstanzeigen und Strafverfolgungen wegen Steuerhinterziehung nach § 371 AO deutlich zurückgegangen. Hintergrund dürften die Verschärfung des Sachverhalts durch die Behörde sowie die von den Medien immer wieder angepriesenen diversen Steuervermeidungsscheiben sein, die neben Daten über Steuerhinterzieher, die Gelder auf ausländischen Bankkonten versteckten, auch unzählige unermessliche Informationen enthalten. In der Praxis bietet die Selbstanzeige Straffreiheit.

Komplizierter stellt sich die Ausgangslage der Rechtsanwälte dar. Die Zahl, der selbst angezeigten Fälle wegen gemeinsamer Steuerhinterziehung mit anderen Parteien, ist außerordentlich groß, was die Etablierung einheitlicher Standards erschwert. Hierzu zählen beispielsweise Steuerhinterziehung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Steuerhinterziehung innerhalb eines Unternehmens, Steuerhinterziehung zwischen mehreren Anteilseignern oder zur persönlichen Bereicherung oder zum Vorteil des Unternehmens sowie Steuerhinterziehung unter Beteiligung von Anteilseignern. Steuerberater oder Bankangestellte und gemeinsam engagierte Ehegatten.

Der Wortlaut der Norm unterscheidet nicht danach, wer freiwillig offengelegt oder angezeigt hat, ob die Person alleiniger Täter, Mittäter, Beihilfetäter oder Mittäter der Steuerhinterziehung war. Dies bedeutet, dass jeder an einer Straftat Beteiligten die Möglichkeit hat, eine nach § 371 Abs. 1 AO angezeigte Steuerhinterziehung freiwillig anzuzeigen und Straffreiheit zu erlangen. Allerdings gibt es eine Reihe rechtlicher und konkrete Schwierigkeiten, die die Abgabe einer Selbstanzeige im Rahmen einer Mehrpersonenbeziehung erschweren, und es besteht Untersuchungsbedarf, ob und in welcher Form diese Aspekte berücksichtigt, werden sollten. Für die Wirksamkeit von Selbstanzeigen sollten diese in dieser Form berücksichtigt werden.

Tatsächlich sollten wir eine Situation in Betracht ziehen, in der eine Person, die sich bereitwillig selbst preisgibt und sich an der Steuerhinterziehung anderer beteiligt, hofft, durch Selbstoffenlegung der Bestrafung zu entgehen, dies aber nicht tut. Das Recht, die hierfür erforderlichen Unterlagen des Steuerschuldners einzuholen. Aus rechtlicher Sicht ist unter anderem zu prüfen, für wen eine Selbstanzeige gilt und wie sich unterschiedliche Fallkonstellationen auf die Anforderungen auswirken, die an eine Selbstanzeige zu stellen sind. Müssen Empfänger von in der Einkommensteuererklärung verschleierte Gewinnausschüttungen auch die fehlerhafte Körperschaftsteuererklärung des Unternehmens korrigieren? Bedeutet die Angabe einer Zahl, dass eine gültige Korrektur vorliegt? Sind Steuerhinterzieher nur dann immun, wenn sie über alle Dokumente verfügen, die eine Steuerhinterziehung erkennen lassen?

Wenn nur ein Steuerhinterzieher eine Selbstanzeige erbringt, unter welchen Umständen sind die anderen Mitglieder des in diesem Artikel behandelten Mehrpersonenverhältnisses von der Strafe ausgenommen?

Die Antworten auf die gestellten Fragen und viele andere sind umstritten. Da Selbstanzeigen seit

Die Quelle: <https://studibucht.de/>

dem Schwarzgeldgesetz 2011 der Vollständigkeitspflicht unterliegen, sind unvollständige sogenannte Teilselbstanzeigen nach herrschender Meinung nicht mehr straffrei, nachträgliche „Korrekturselfstanzeigen“ hingegen schon. Da die verbotenen Tatbeweisgründe gemäß § 371 Abs. 2 Satz 1 Satz 2 AO ausgeschlossen sind, kommt es auf die rechtlich verlässliche Vorhersehbarkeit und die Fähigkeit zur Erfüllung individueller Anforderungen an. Andernfalls birgt eine Selbstanzeige unermessliche Risiken.

Diese Rechtsunsicherheit und das Fehlen verbindlicher Standards für die Anwendung der Selbstanzeige (mit Straffreiheit bei gemeinsamer Steuerhinterziehung mit anderen) ist eine inakzeptable Situation. Ziel der folgenden Studie ist es daher, zu den häufigsten und umstrittensten Fragen in Mehrpersonenbeziehungen bei der Auslegung der Straffreiheit bei Selbstanzeigen nach § 371 Abs. 1 AO Stellung zu beziehen.

1.1 Motivation

Der Grund, dieser Arbeit ist, dass es wichtig ist, das Thema Steuerhinterziehung gründlich zu diskutieren. Wir müssen nicht nur die rechtlichen Aspekte verstehen, sondern auch verschiedene Wege finden, dies zu verhindern. Steuerhinterziehung ist ein breit gefächertes Thema in der Gesellschaft und der Wirtschaft, da sie enorme Auswirkungen auf staatliche Mittel hat, sowie, dass das Vertrauen der Menschen in das Steuersystem und die Regierung selbst verloren geht. Deshalb geht es in dieser wissenschaftlichen Arbeit um viel mehr als nur eine Rechtsanalyse. Sie möchte darstellen, wie Steuerhinterziehung mit Unternehmenspraktiken und sozialer Verantwortung zusammenhängen, damit wir hierzu einen sinnvollen Beitrag leisten können.

Die Komplexität des Themas drängt uns, tiefgründiger zu gehen und die Faktoren zu verstehen, die Steuerhinterziehung verursachen. Wir müssen auch untersuchen, wie wir präventive Maßnahmen wirksam umsetzen können. Es ist wichtig, Selbstanzeigen und Steuer-Compliance-Management-Systeme nicht nur als theoretische Ideen zu betrachten, sondern auch als praktische Lösungen, die Beispiele liefern und zur Lösung potenzieller Herausforderungen beitragen können.

Die gesellschaftliche Relevanz dieser Arbeit liegt darin, dass sie, ob Einzelperson, Unternehmen oder staatliche Figur, einen Beitrag dazu leisten kann, das Bewusstsein für die Bedeutung von steuerlicher Compliance zu schärfen. Eine umfassende Analyse der Steuerhinterziehung und ihrer Verhinderung kann nicht nur Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Compliance-Strategien unterstützen, sondern auch die Diskussion über Gesetzesreformen und die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen vorantreiben.

Unser Hauptziel ist die aktive Beteiligung an der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere im Bereich Steuerkriminalität und Steuerkonformität. Dieses Unterfangen zielt darauf ab, theoretische